



## VERORDNUNG

### **der Stadt Garching b. München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Garching b. München**

Aufgrund von Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt die Stadt Garching b. München folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt zum Anschlag bestimmten Flächen, wie insbesondere Anschlagtafeln und Plakatsäulen, angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Stadt vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.



### § 3 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist gewährleistet ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auf Veranstaltungen darf erst 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung hingewiesen werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (3) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden und Abstimmungen maximal 30 bewegliche Wahlplakatständer mit Plakaten der maximalen Größe DIN A1 auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Mehrfachständer (z.B. Zweierständer oder Dreierständer) gelten als mehrere Wahlplakatständer. Wahlplakathänger, also Plakattafeln, die beispielsweise mittels Kabelbinder an Baumstämmen oder Lichtmasten befestigt werden, sind nicht zulässig.
- (4) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,- € (i.W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der von der Stadt Garching b. München bestimmten Flächen oder Zeiten oder hinsichtlich der Plakatständer nicht in der maximal zulässigen Anzahl, Größe oder Form anbringt oder anbringen läßt.

### § 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Garching b. München vom 17.12.2001 außer Kraft.

Garching b. München, 30.04.2009  
STADT GARCHING b. MÜNCHEN

  
Hannelore Gabor  
Erste Bürgermeisterin

29.04.09  
Friel

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Verordnung wurde am 30.04.2009 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.04.2009 angeheftet und am 12.05.2009 wieder abgenommen.

Die Verordnung ist am 01.05.2009 in Kraft getreten.

Garching b. München, 13.05.2009

  
Hannelore Gabor  
Erste Bürgermeisterin